

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TopMedia Verlags GmbH

Stand 12/2016

1. Anzeigenauftrag: Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Geschäftsbedingungen der TopMedia Verlags GmbH (nachfolgend: „Verlag“) ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen/PRs (redaktionelle Anzeigen) eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend: „Auftraggeber“).

2. Ordentliche Kündigung durch den Auftraggeber (Anzeigenstorno):

Der Auftraggeber kann den Anzeigenauftrag bis spätestens 8 Kalendertage vor dem Veröffentlichungstermin für die betreffende Magazinausgabe kündigen. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Zahlung eines Ausfallhonorars an den Verlag verpflichtet. Bei Kündigung spätestens 6 Wochen vor dem Veröffentlichungstermin beträgt das Ausfallhonorar 25 % des unrabattierten Listenpreises, bei späterer Kündigung - jedoch spätestens 8 Kalendertage vor dem Veröffentlichungstermin - 50 % des unrabattierten Listenpreises. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass dem Verlag ein Ausfall oder ein sonstiger Vermögensnachteil nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger als die vorgenannten Pauschalen ist. Später als 8 Kalendertage vor Veröffentlichung ist aufgrund der dann beginnenden Drucklegung keine ordentliche Kündigung durch den Auftraggeber mehr möglich. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

Angesichts der Bindung des Anzeigenauftrages an bestimmte Magazinausgaben ist für den Auftraggeber eine Verschiebung auf eine spätere Ausgabe grundsätzlich nur mittels Kündigung und Neuauftrag möglich, wobei für die Kündigung die vorstehenden Regelungen gelten. Dem Verlag steht es jedoch frei, auf einen etwaigen vom Auftraggeber geäußerten Verschiebungswunsch mit diesem abweichende Regelungen individuell zu treffen.

3. Rabatte und Rabattverlust: Etwaige vom Verlag gewährte Rabatte/Nachlässe unterstellen die vollständige Durchführung des Anzeigenauftrages. Unterbleibt diese ganz oder teilweise aus vom Verlag nicht zu vertretenden Gründen (z. B. ordentliche Kündigung durch den Auftraggeber oder Kündigung durch den Verlag aus einem in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Grund), so entfällt unbeschadet aller sonstigen Rechtsfolgen die Rabattierung vollumfänglich, auch rückwirkend. Die Vergütung des Verlages bestimmt sich dann nach den unrabattierten Preisen; bereits realisierte Rabatte werden nachbelastet. Insbesondere gilt dies etwa bei im Vorfeld gewährten Rabatten für Mehrfachbuchungen, z. B. bei Anzeigenaufträgen für mehrere Magazinausgaben oder längerfristigen Kooperationen, sofern diese aus den vorgenannten Gründen nicht vollständig umgesetzt werden. Die Regelungen zum Anzeigenstorno sowie zur Vertragskündigung durch den Verlag bleiben unberührt.

4. Daten/Druckunterlagen; inhaltliche Verantwortung des Auftraggebers: Der Auftraggeber hat die Anzeige bzw. - je nach Vereinbarung - das Ausgangsmaterial für eine vom Verlag zu fertigende Anzeige (nachfolgend nur: „Druckunterlagen“) in Form geeigneter druckfähiger Dateien gemäß den technischen Vorgaben des Verlages bis zum vertraglich vereinbarten Termin kostenfrei an den Verlag zu liefern. Ist eine Terminvereinbarung unterblieben, so hat die Lieferung spätestens bis 21 Kalendertage vor Erscheinen des Magazins zu erfolgen. Die vom Auftraggeber gelieferten Druckunterlagen werden vom Verlag auf technische Verarbeitbarkeit geprüft. Die Kosten der Prüfung werden dem Auftraggeber gemäß Preisliste berechnet. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

Verletzt der Auftraggeber die vorgenannten Pflichten (z. B. keine, nicht termingerechte oder technisch bzw. inhaltlich nicht geeignete Lieferung), ist der Verlag berechtigt, die Anzeige mit dem für ihn verfügbaren Material selbst zu gestalten und zu veröffentlichen. Der Auftraggeber erklärt durch den Anzeigenauftrag für diesen Fall insbesondere sein Einverständnis mit der Verwendung und Veröffentlichung von Informationen (z. B. Unternehmensbezeichnung, Anschrift, Kontaktdaten) sowie von Bildmaterial, die jeweils ihn betreffen. Dies schließt in diesem Rahmen die Übertragung aller erforderlichen Rechte, insbesondere von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, mit ein. Für den genannten Fall ist der Verlag ferner berechtigt, den ihm entstehenden Mehraufwand, etwa für Layoutarbeiten, gemäß seiner Preisliste gegenüber dem Auftraggeber zu berechnen.

Der Auftraggeber steht ferner für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit - einschließlich für die Nichtverletzung von Rechten Dritter - der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen und Schäden, die sich für den Verlag aus dem Inhalt der Anzeigen durch deren Abdruck und Veröffentlichung/Verbreitung ergeben können, insbesondere aufgrund presserechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Dasselbe gilt für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung des Verlages. Der Auftraggeber stellt den Verlag ferner von sämtlichen durch die Pflichtverletzung entstehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen bzw. die Veröffentlichung zurückzuweisen. Zum Recht des Verlages, in dieser Situation eine Anzeige mangels ordnungsgemäßer Zuarbeit des Auftraggebers selbst zu gestalten und zu veröffentlichen, gelten die obenstehenden Regelungen.

5. Redaktionelle Einbindung; Kündigungsrecht des Verlages bei Advertorials: Im Zusammenhang mit einem Anzeigenauftrag vereinbarte redaktionelle Einbindungen des Auftraggebers sind vergütungsfreie Zusatzleistungen; die vereinbarte Vergütung betrifft mithin ausschließlich die Anzeige/n. Hiervon ausgenommen sind Advertorials, mithin Aufträge, deren eigentlicher Gegenstand die redaktionelle Einbindung (ohne eine Anzeige) ist.

Ist eine redaktionelle Einbindung des Auftraggebers vereinbart, so hat dieser bis zum vereinbarten Termin die erforderliche inhaltliche Zuarbeit hierfür zu leisten. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht (z. B. keine, unzureichende oder verspätete Zuarbeit), so ist der Verlag von der Verpflichtung zur vergütungsfreien redaktionellen Einbindung befreit. **Im Fall eines vereinbarten Advertorials berechtigt die Pflichtverletzung des Auftraggebers den Verlag zur fristlosen Vertragskündigung aus wichtigem Grund.**

6. Platzierungswünsche: Der Verlag ist in der Platzierung der beauftragten Anzeige innerhalb des Magazins frei. Aussagen über Platzierungen begründen keine bestimmte Platzierungspflicht, sind unverbindlich und lediglich Ausdruck eines Versuchs des

Verlages, etwaige Platzierungswünsche des Auftraggebers im Rahmen der technischen und gestalterischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern eine konkrete Platzierung ausdrücklich vereinbart ist; in diesem Fall ist die Vereinbarung verbindlich.

7. Kennzeichnungspflicht: Der Verlag ist berechtigt, Anzeigen, die aufgrund ihrer inhaltlichen oder optischen Gestaltung nicht oder nicht zweifelsfrei als solche erkennbar sind, mit dem Wort „Anzeige“, „Advertorial“ o. ä. deutlich zu kennzeichnen und hiermit vom redaktionellen Teil zu unterscheiden.

8. Urheberrechte: Durch den Verlag gestaltete Anzeigen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages weiterverarbeitet werden. Verstöße gegen das Urheberrecht werden geahndet.

9. Haftung des Verlages: Eine Haftung des Verlages auf Schadensersatz besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verlages oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verlages. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber daher vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des Verlages bei einfacher fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist - außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt und umfasst nicht mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn des Auftraggebers. Für etwaige Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verlages persönlich gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen ebenfalls. Die gesetzliche Beweislastverteilung im Zusammenhang mit der Haftung auf Schadensersatz sowie eine etwaige Haftung des Verlages nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Mängel/Gewährleistung: Die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Leistungen des Verlages bestimmen sich nach dem Werkvertragsrecht des BGB. Eine Nacherfüllung durch den Verlag kann in Form einer nochmaligen Anzeigenveröffentlichung in einer späteren Magazinausgabe erfolgen, es sei denn, es bestehe aus triftigem Grund ein Interessefortfall des Auftraggebers. Gegenüber Auftraggebern, die nicht Verbraucher sind, gilt eine Verjährungsfrist für Mängelrechte von 12 Monaten seit Anzeigenveröffentlichung. Ferner sind gegenüber diesen Auftraggebern Rechte wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen, sofern diese gegenüber dem Verlag nicht innerhalb von vier Wochen seit der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Für eine Schadensersatzhaftung des Verlages im Zusammenhang mit Mängeln gelten die oben dargestellten Haftungsbeschränkungen.

11. Rücktritt/Kündigung durch den Verlag: Soweit nicht ausdrücklich geregelt, bestimmt sich das Recht des Verlages zum Vertragsrücktritt oder zur Kündigung im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich der Folgen gelten die Regelungen zum Anzeigenstorno durch den Auftraggeber entsprechend. Weitergehende Ansprüche des Verlages nach Recht und Gesetz bleiben unberührt.

12. Freigaben: Entwickelt der Verlag für den Auftraggeber aufgrund entsprechender Beauftragung eine Anzeige selbst (einschließlich Vornahme nicht nur unwesentlicher Änderungen an Vorlagen), wird diese dem Auftraggeber in digitaler Form zur Freigabe übersandt. Der Verlag berücksichtigt alle Korrekturen, die ihm innerhalb der bei Übersendung gesetzten Frist mitgeteilt werden. Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Änderungswünschen des Auftraggebers, die vom ursprünglichen Auftrag abweichen, besteht nicht. Reagiert der Auftraggeber innerhalb der gesetzten Frist nicht, gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt, wenn der Verlag den Auftraggeber hierauf gemeinsam mit der Übersendung und Fristsetzung hinweist.

13. Technische Veränderungen: Technische Veränderungen des Magazins durch den Verlag oder in dessen Sphäre, z. B. im Hinblick auf Format oder Papier, sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind.

14. Rechnungslegung, Zahlung, Aufrechnung: Rechnungen des Verlages sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Verlag unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zum Zahlungseingang zurückstellen und für etwa beauftragte weitere Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Nachlässe und Rabatte werden im Fall des Zahlungsverzuges nachbelastet; ein Anspruch auf sie besteht nicht. Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegen Zahlungsansprüche des Verlages ist nur mit vom Verlag unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Gegenforderung Hauptleistungspflichten des Verlages betrifft (z. B. bei Mängeln), die Beschränkung mithin in die Verknüpfung des Austausches von Leistung und Zahlung eingreifen würde.

15. Gestaltungskosten: Kosten für die Anfertigung bestellter Entwürfe, Repros, Lithos und Satzarbeiten sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

16. Aufbewahrungspflicht: Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet mit einer Frist von drei Monaten nach Auftragsablauf.

17. Schlussregelungen: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die Geschäftsbedingungen im übrigen unberührt und wirksam. Dies gilt auch für den Vertrag zwischen den Parteien insgesamt. Das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Verlag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Auftraggebern, die Kaufleute sind, ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Vertragspflichten sowie ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Leipzig.